S 3 U 363/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 363/01
Datum	17.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 39/03
Datum	17.01.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17.01.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Verletztenrente wegen der Folgen seines Unfalls vom 21.08.1990 hat.

Der 1935 geborene KlÃ¤ger war als Hilfsarbeiter im Zoologischen Garten A. beschÃ¤ftigt. Bei AufrÃ¤umarbeiten rutschte er von einer Stafflei und fiel auf den Brustkorb. Der von ihm noch am Unfalltag aufgesuchte Durchgangsarzt Dr.L. stellte eine Brustkorbprellung, eine Prellung des rechten MittelfuÃ□es und eine Platzwunde am Endglied des dritten Fingers links fest. Eine fÃ¶rmliche Feststellung erfolgte nicht, weil der Beklagte nach der Schilderung des Unternehmens davon ausgehen konnte, es werde keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit â□□ MdE â□□

zurÃ¼ckbleiben. Die an den Beklagten gerichteten Durchgangsarztberichte der Dres.K. u.a. vom 26.06.1996 und des Dr.S. vom 20.04.1998 sowie die spÃ¤teren Nachschauberichte, in denen jeweils Behandlungen wegen Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule (HWS), der Schultern und der LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) beschrieben wurden, gaben ebenfalls keinen Anlass, Unfallfolgen festzustellen.

Am 20.12.2000 beantragte der KlÃ¤ger, ihm Verletztenrente wegen des vorgenannten Unfalls zu gewÃ¤hren. Der Beklagte zog daraufhin Befundberichte der behandelnden Ãrzte (Dres.E. , N. , M. , M. , K. , W. , S. und S.) , die Unterlagen der H.-Klinik sowie die Ã¤rztlichen Unterlagen aus der Schwerbehindertenakte des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung (AVF) Augsburg (10/41/0 270 073/6) bei. Er beauftragte den Chirurgen Dr.P. ein Gutachten zu erstatten. Der SachverstÃ¤ndige kam am 15.05.2001 nach Untersuchung des KlÃ¤gers zum Ergebnis, bei dem Unfall sei es zu keinen knÃ¶chernen Verletzungen, sondern nur zu Prellungen gekommen. Unfallfolgen seien nun, ca. 11 Jahre nach dem Unfall, nicht mehr festzustellen. Die vom KlÃ¤ger geschilderten Beschwerden seien Ausdruck degenerativer VerÃ¤nderungen im Bereich der Hals-, Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule, welche insgesamt noch zu keinen nenneswerten Funktionsdefiziten gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Mit Bescheid vom 22.06.2001 lehnte die Beklagte die Zahlung einer Verletztenrente â unter Beachtung der VerjÃ¤hrungsvorschriften ab dem 01.01.1996 â ab. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 14.09.2001).

Dagegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht (SG) Augsburg Klage erhoben und sich unter anderem auf ein von dem OrthopÃ¤den Dr.P. im Klageverfahren S 12 Ar 405/93 erholtes Gutachten, worin ein LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bis zu 8 Stunden bestÃ¤tigt wurde, gestÃ¼tzt. Das Sozialgericht hat weitere Befundberichte von Dr.V. und Dr.T. eingeholt und den OrthopÃ¤den Dr.L. beauftragt, ein Gutachten zu erstatten. Am 25.02.2002 hat dieser die Auffassung vertreten, Folgen des Unfalls vom 21.08.1990 lÃ¤gen nicht mehr vor; die MdE betrage ab 01.01.1996 0 vH. Die glaubhaften Beschwerden des KlÃ¤gers seien auf unfallfremde GesundheitsstÃ¶rungen, nÃ¤mlich auf im Wesentlichen alterskonforme degenerative VerÃ¤nderungen im Bereich der gesamten WirbelsÃ¤ule, zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Den Antrag des KlÃ¤gers, ihm ProzeÃkostenhilfe zu gewÃ¤hren, hat das SG mit Beschluss vom 04.04.2002 abgelehnt. Mit Gerichtsbescheid vom 17.01.2003 hat es die auf EntschÃ¤digung gerichtete Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es sich auf die vorliegenden medizinischen Gutachten von Dr.P. , dessen Gutachten es im Urkundenbeweis verwertete, und von Dr.L. bezogen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und sein Vorbringen aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren wiederholt.

Auf den Hinweis des Senats vom 11.03.2003, es werde kein weiteres Gutachten von Amts wegen eingeholt und Frist bis 15.04.2003 zur Stellung eines Antrags nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gesetzt, hat der KlÃ¤ger am 18.03.2003 beim SG Augsburg vorgesprochen und erklÃ¤rt, er habe kein Geld fÃ¼r ein Gutachten nach Â§ 109 SGG.

Der KlÃ¤ger beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Augsburg vom 17.01.2003 und unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 22.06.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.09.2001 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen seines Unfalls vom 21.08.1990 Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17.01.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen nimmt der Senat gem. Â§ 136 Abs. 2 SGG auf den Inhalt der Akte des Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug.

II.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), aber unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend hat das SG im angefochtenen Gerichtsbescheid einen Anspruch des KlÃ¤gers gem. der hier nach Â§Â§ 212, 214 Abs. 1 und 3 des 7. Sozialgesetzbuchs (SGB VII) noch anzuwendenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), insbesondere nach Â§Â§ 548, 580, 581 RVO, verneint. Denn seine ErwerbsfÃ¤higkeit wird durch Folgen des Arbeitsunfalls vom 21.08.1990 ab dem unter Beachtung der VerjÃ¤hrungsvorschriften geltenden frÃ¼hesten Zeitpunkt, nÃ¤mlich ab dem 01.01.1996, nicht in rentenberechtigendem AusmaÃ gemindert. Dies entnimmt der Senat, wie das SG, den Ã¼berzeugenden Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.P. , dessen Gutachten im Urkundsbeweis zu verwerten ist, und Dr.L â¦ Die Befunderhebungen und Beurteilungen beider Mediziner stimmen Ã¼berein und stehen auch nicht, wie der KlÃ¤ger offenbar meint, im Widerspruch zu dem Gutachten des Dr.P. , welches dieser im Rentenstreitverfahren erstattete. Denn dort war das LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beurteilen, ohne dass es auf die Frage angekommen war, welche GesundheitsstÃ¶rungen durch den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall verursacht wurden. Da der KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung lediglich auf sein Vorbringen im Widerspruchs- und Klageverfahren Bezug genommen hat und das SG hierauf ausfÃ¼hrlich eingegangen ist, erÃ¼brigt sich eine weitere Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde. Der Senat nimmt insoweit auf die AusfÃ¼hrungen des SG gem. Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug. Danach war die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 17.01.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024